

Die Zulagen für die Staatsangestellten.

Vom Reichsratsabgeordneten Dr. Leopold Waber.

Das Subkomitee des Staatsangestelltenausschusses hat sich bemüht, seine Beratungen schnell zu Ende zu führen und mit der Regierung zu einer Vereinbarung zu kommen. Das Ergebnis konnte nur eine bescheidene Erhöhung der Bezüge sein. An eine Ausgleichung der durch die Dienstprämial geschaffenen Differenzen in der Besoldung, durch die viele Staatsbeamte schwer getroffen werden, konnte nicht herangereitet werden. Solche Beratungen brauchen erfahrungsgemäß sehr lange Zeit und sie hätten nur das Zustandekommen der Steuerzulagen in diesem Sessionsabschnitt gefährdet. Auch die Zulagen stehen in keinem Verhältnis zu der eingetretenen Steuererhöhung, sie können auch nicht annähernd die bescheidene Lebenshaltung der Beamten vor dem Kriege wiederherstellen, sondern nur eine kleine Erleichterung schaffen, und sind nur ein Zeichen des guten Willens der Regierung und des Abgeordnetenhauses.

Bei jeder Zulage für die Staatsangestellten urteilt auch ein wohlwollender Finanzminister nach dem Gesamtaufwand, nach der Leistungsfähigkeit des Staates, die durch den Krieg selbst eingeschränkt wird. Die Staatsbeamten haben mit Recht darauf hingewiesen, daß die Arbeiter vielfach besser behandelt wurden. Ich selbst habe im Subkomitee auf die Verhandlungen über die Forderungen der Metallarbeiter hingewiesen, die in der vorigen Woche vor der Beschwerdef Kommission I der Kriegsdienstleistungsindustrie in Graz stattgefunden haben. Den Vorsitz führte Oberst Bischof, Beisitzer waren Landesgerichtsrat Dr. v. Wabenau, der Direktor der Staatsgewerbeschule Regierungsrat Dr. Zsch, als Vertreter der Industriellen Direktor Mayer und als Vertreter der Arbeiterschaft Landesgewerkschaftssekretär Tuller. Als Sachverständiger war Gewerbeinspektor Liehm zugezogen.

Der Vertreter der Industriellen wies als Parteienvertreter darauf hin, daß diese Löhne in der Zeit vom Juli 1915 bis Juni 1917 um 130 bis 240 Prozent gestiegen sind, daß die bisherige Lohnerhöhung durchschnittlich 100 Prozent betrage. Die Beschwerdef Kommission beschloß, aber trotz dieser Einwendungen für alle männlichen Arbeiter über 17 Jahre bei einem Jahresverdienst von K. 2340 eine Steuerzulage von K. 832 jährlich, bei jeder Krone Mehrverdienst wöchentlich einen Abstrich von 25 S. von der wöchentlichen Steuerzulage per K. 16, so daß bei einem Jahresverdienst von K. 4660 noch eine Steuerzulage von K. 247 jährlich (natürlich bei wöchentlicher Auszahlung) auszusahlen ist. Außerdem gebührt den Arbeitern für die Frau eine Familienzulage von K. 3, für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre eine Zulage von K. 2 wöchentlich bis zu einem Höchstmaß von K. 13. Es werden also höchstens 5 Kinder berücksichtigt.

Der Staat führt keine so feine Differenzierung durch wie die Beschwerdef Kommission in Graz unter dem Vorsitz des Obersten Bischof; der Staat behandelt Bedienstete mit ein und zwei Kindern in der III. Klasse und mit mehr als zwei Kindern in der IV. Klasse gleich. Dafür begeht er denselben Fehler wie die Beschwerdef Kommission, indem er dem Witwer, der für kleine Kinder zu sorgen hat, keine Zulage für die Betreuung der Kinder gewährt, während der Mann, dessen Frau unter Selbstaufopferung als billigste Arbeitskraft dem Haushalt, ihrem Mann und ihren Kindern ihre besten Kräfte weihet, eine Zulage für die Frau erhält. Die doppelte Benachteiligung des Wittwers, der für kleine Kinder zu sorgen hat und eine gewiß teurere Hilfskraft benötigt, als es die Frau, die Mutter der Kinder gewesen ist, liegt da wohl klar zutage. Während der Grazer Arbeiter bis zum Jahreseinkommen 2340 Kronen eine Steuerzulage von 832 Kronen zugesprochen erhielt, wird der unverheiratete Beamte der XI. Rangsklasse und der Unterbeamte nur 420 Kronen jährlich zu seinen bisherigen Bezügen erhalten.

Es war jedem Mitglied des Ausschusses und wohl auch den Regierungsvertretern klar, daß die schließlich vereinbarten Zulagen die Not der Staatsangestellten nicht beheben können. Die Zulagen bleiben ja auch weit hinter den in dem Antrag Dohernig-Deine zurück, die Meinung des Ausschusses ist auch in einigen Resolutionen zum Ausdruck gekommen; insbesondere wurde auch auf § 8, Absatz 2, der bisher geltenden Verordnung vom 4. Dezember 1916, R.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1912, hingewiesen, der lautet: „Bei Bediensteten mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Gehälter kann dem eigenen Hausstand mit Frau und Kind ein solcher mit sonstigen Verwandten gleichgehalten werden, wenn der Bedienstete erwiesenermaßen deren Unterhalt zum überwiegenden Teil bestreitet.“ Warum soll diese Begünstigung nicht auch auf Beamte, die nicht in ständigem Bezug von Diäten und Gehältern stehen, die also schlechter daran sind, angewendet werden?

Die Antwort war: Diese Bestimmung kostet sehr wenig (denn es stehen eben nur sehr wenige Beamte im Bezug von Diäten und Gehältern), die Verallgemeinerung der Bestimmung verursacht aber Mehrauslagen, die wir nicht einschätzen können, und wir können keine Verpflichtung übernehmen, deren Tragweite wir nicht beurteilen können.

Der Ausschuss hat sich trotzdem vorläufig damit begnügen müssen, an die Regierung nur mit einer Resolution heranzutreten, der sie wohl Rechnung tragen wird. Wenn aber den Beamten eine Stütze geboten werden soll, muß mit wirtschaftlichen Maßnahmen eingegriffen werden, die zuletzt der Landesgerichtsrat Dr. Otto Lutz in der „Oesterreichischen Richterzeitung“ zusammengefaßt hat. Der Ausschuss hat das voll anerkannt und die Regierung deshalb in einem besonderen Beschlusse aufgefordert, dem Ausschuss ehestens ihre Stellungnahme mitzuteilen. Es handelt sich vor allem um die Ergänzung des Zulagensystems durch die Schaffung von Krankenkassen, die Einleitung einer Entschuldungsaktion, die staatliche Förderung der wirtschaftlichen Organisationen der Staatsbeamten und die Wohnungsfürsorge für alle Staatsangestellten.